



Schweizer Schiesssportverband
Fédération sportive suisse de tir
Federazione sportiva svizzera di tiro
Federaziun svizra dal sport da tir

Lidostrasse 6
CH-6006 Luzern
+41 41 370 82 06
info@swissshooting.ch

Reglement für die Durchführung von Jungschützenkursen

Ausgabe 2016 - Seite 1

Reg.-Nr. 3.71.01 d

Der Schweizer Schiesssportverband (SSV) erlässt gestützt auf Artikel 36 seiner Statuten und im Einvernehmen mit dem Bereich Schiesswesen und ausserdienstliche Tätigkeiten (SAT) folgendes Reglement für die Durchführung von Jungschützenkursen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck

Das Reglement regelt die einheitliche Durchführung und Abrechnung der Jungschützenkurse.

1.2 Grundlagen

- Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst (512.31 Schiessverordnung, Stand 01.01.2016)
- Verordnung des VBS über das Schiesswesen ausser Dienst (512.31 Schiessverordnung des VBS, Stand 01.01.2016)
- Verordnung des VBS über die Schiesskurse (512.312 Schiesskursverordnung, Stand 13.01.2004)
- Richtlinien für die Erfassung der Schiessberichte in der Vereins- und Verbandsadministration (VVAdmin; Form 27.150)
- Regeln für das sportliche Schiessen SSV (RSpS, Stand 01.01.2016)
- Reglement für das Jungschützenwettschiessen (JS-WS)

2. Teilnahmeberechtigung

Jeder Verein, welcher einen ausgebildeten Jungschützenleiter hat, ist berechtigt einen Jungschützenkurs durchzuführen. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 5 Jungschützen. Unter 5 Teilnehmern wird eine Bewilligung durch den Eidg. Schiessoffizier benötigt.

3. Organisation

3.1 Zuständigkeit

Organisation und Durchführung des Jungschützenkurses liegen in der Verantwortung des Jungschützenleiters und des Vereinspräsidenten. Die Aufsicht über die Jungschützenkurse liegt beim zuständigen Mitglied der kantonalen Schiesskommission. Dem Ressortleiter Jungschützen des SSV ist die Aufsicht von Seiten des SSV zugeteilt. Die AG-300 erlässt

dazu die Ausführungsbestimmungen (AFB) für die korrekte Durchführung und Abrechnung der Jungschützenkurse.

3.2 Durchführung

Der Jungschützenkurs ist gemäss den Vorgaben des Schiesswesens und ausserdienstliche Tätigkeiten (SAT) durchzuführen.

3.3 Termine

Die Termine werden in den AFB festgelegt.

4. Protest und Beschwerden

Verstösse von Teilnehmern gegen die RSpS, gegen die Bestimmungen dieses Reglements sowie gegen die AFB werden gemäss den AFB behandelt.

5. Ausführungsbestimmungen

Die Abteilung Gewehr 300m erlässt die AFB Durchführung und Abrechnung für Jungschützenkurse.

6. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement

- ersetzt alle bisherigen Grundlagen.
- wurde von der Technischen Kommission (TK) Gewehr 300m am 29. Januar 2016 genehmigt.
- tritt am 1. Februar 2016 in Kraft.

Schweizer Schiesssportverband

Leiter Präsident der TK
Breitensport Gewehr 300m

Heinz Küffer Walter Brändli

Heer

Schiesswesen und ausserdienstliche
Tätigkeiten (SAT)
Chefin Schiesswesen

Katrin Stucki